

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrätin Mag. Ursula Lackner

Zu Tagesordnungspunkt 26

Betreff:

Höchstmögliches Strafmaß bei Verstößen gegen das Kopftuchverbot in steirischen Kinderbetreuungseinrichtungen

Bereits im April 2018 hat sich die türkis-blaue Bundesregierung auf ein Kopftuchverbot in Kindergärten verständigt. Nach Verhandlungen mit den neun Bundesländern wurde die entsprechende 15a-Vereinbarung zum Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung, welche unter anderem ein Kopftuchverbot in den Betreuungseinrichtungen vorsieht, am 24. Oktober 2018 im Ministerrat beschlossen. Das konkrete Vorgehen bei „Verhüllung des Hauptes“ im Kindergarten obliegt den Bundesländern. Noch am selben Tag berichtete die „Kleine Zeitung“: *„Geht es nach Lackner, wird es kein schnelles Strafen bei Verstößen gegen das Kopftuchverbot geben. Die Steiermark würde ein mehrstufiges Verfahren, das erst am Ende Strafen vorsieht, begrüßen.“* (Quelle: https://www.kleinezeitung.at/steiermark/landespolitik/5518781/Kinderbetreuung-neu_Kopftuchverbot_Lackner).

Die steirischen Freiheitlichen sprechen sich seit Jahren klar für ein Kopftuchverbot in sämtlichen steirischen Kindergärten sowie für entsprechende Sanktionsmaßnahmen bei Nichtbeachtung aus. Damit wird ein wichtiger Schritt zum Schutz der Kinder gesetzt, um ihnen – abseits von gesellschaftspolitischen Zwängen – die bestmöglichen Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Durch die neue Regelung sollen Kinder vor Symbolen geschützt werden, die einen negativen Einfluss auf ihre Entwicklung im Kindesalter haben. Das Kopftuchverbot in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen soll Mädchen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in der österreichischen Gesellschaft ermöglichen.

Die betreffende Bund-Länder-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 wurde am 11. Dezember 2018 vom Steiermärkischen Landtag beschlossen. Mit diesem Beschluss verpflichteten sich die Regierungsparteien zur Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen, unter anderem zur *„Einführung eines ‚Kopftuchverbotes‘ für Kinder bis zum Schuleintritt in allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“* sowie zur *„Setzung entsprechender Maßnahmen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren“*. Das im Dezember von der SPÖ schweren Herzens mitbeschlossene Kopftuchverbot findet nun tatsächlich Berücksichtigung in der aktuellen Novelle des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (12. StkBGG-Novelle). So berichtete die „Kleine Zeitung“ am 12. Februar 2019 wie folgt:

*„In der Steiermark haben sich nun SPÖ und ÖVP grundsätzlich auf eine Vorgehensweise geeinigt. Bei Verstößen wird wie folgt vorgegangen: **Schritt eins:** Die Eltern des Kindes werden zu einem Elterngespräch in den Kindergarten gebeten. **Schritt zwei:** Ändert sich nichts, gibt es eine Anzeige und infolge schriftlichen [sic!] Verwarnung durch die zuständige Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz). **Schritt drei:** Kommt das Kind weiterhin mit Kopftuch in den Kindergarten, wird angezeigt - bis zu 110 Euro Geldstrafe drohen.“* Ebendiese Geldstrafen variieren innerhalb der Bundesländer allerdings enorm. So sind etwa in Kärnten und Salzburg, gleich wie in der Steiermark, Strafen bis zu 110 Euro vorgesehen. In Ober- und Niederösterreich sollen hingegen monetäre Sanktionen

bis zu 440 Euro verhängt werden. (Quelle: https://www.kleinezeitung.at/steiermark/landespolitik/5578168/Kopftuch-in-Kindergaerten_So-unterschiedlic)

Gemäß § 4 Abs. 2 der StKBBG-Novelle dürfen Kinder, „um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, [...] bis zum Schuleintritt in allen Kinderbetreuungseinrichtungen keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung tragen, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist.“ Nach § 52 Abs. 2 Z 2 leg. cit. begehen Erziehungsberichtigte eine Verwaltungsübertretung, wenn sie entgegen § 30 Abs. 5, in der die oben beschriebene Vorgehensweise bei Verstößen geregelt ist, nicht für die Einhaltung der Bekleidungsvorschriften des § 4 Abs. 2 Sorge tragen. Eine solche Verwaltungsübertretung ist laut § 52 Abs. 5 mit Geldstrafen bis zu 110 Euro zu bestrafen. Warum Landesrätin Lackner nicht die volle Strafhöhe von 440 Euro ausschöpft, wie sie beispielsweise bei Nichterfüllung der Besuchspflicht verhängt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Immerhin ist das Tragen des Kopftuches in Bildungseinrichtungen als demonstrativer Ausdruck einer politisch-religiösen Haltung sowie als deutliches Symbol der Geschlechtertrennung mit unseren gesellschaftlichen Normen und Werten sowie mit dem rechtlichen Anspruch auf Gleichberechtigung nicht in Einklang zu bringen. Das Kopftuch, als Ausdruck des politischen Islam sowie Mittel zur Unterdrückung der Frauen, darf in unserer modernen Welt keinen Platz haben und hat insbesondere in Kindergärten überhaupt nichts verloren. Uneinsichtige Eltern, die ihre Töchter zum Tragen eines Kopftuchs zwingen und damit deren Integration verweigern, müssen auch entsprechend empfindliche Geldstrafen leisten. Es kann nicht länger geduldet werden, dass junge Mädchen schon im Kindergarten gezwungen werden, sich zu verschleiern. Aus diesem Grund müssen Verstöße gegen das Kopftuchverbot schärfer sanktioniert werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Strafhöhe für Verstöße gegen das Kopftuchverbot für Erziehungsberechtigte auf 440 Euro anzuheben und
2. bei Verstößen gegen die diesbezügliche Regelung auch die Einbehaltung von freiwilligen Sozialleistungen des Landes Steiermark zu prüfen.

Unterschrift(en):

LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)